



Tierschutz - von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2014

Das BLV veröffentlicht jährlich eine Statistik über die von den Kantonen gemeldeten Strafverfahren, die die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung zum Gegenstand haben. Ziel der Statistik ist es, die diesbezügliche Entwicklung aufzuzeigen.

Einleitung

Nach Artikel 3 Ziffer 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafsentscheide (SR 312.3) und gestützt auf Artikel 212b der Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) sind die kantonalen Behörden verpflichtet, dem BLV sämtliche Strafsentscheide und Einstellungsverfügungen zuzustellen, die nach der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung ergangen sind. Je nach Kanton werden diese Unterlagen von Staatsanwaltschaften, Gerichten, dem kantonalen Veterinäramt oder anderen Verwaltungsbehörden an das BLV versandt. Ob dies lückenlos geschieht, kann das BLV nicht prüfen. Auch ist der Detaillierungsgrad der Unterlagen je nach Kanton unterschiedlich. Das BLV erfasst in seiner jährlichen Statistik auch Fälle, in denen Angaben zur Tierart fehlen. Es können in einem Strafverfahren mehrere Tierarten betroffen, mehrere Strafnormen gleichzeitig verletzt oder verschiedene Straftaten (z.B. Geldstrafe und Busse) gleichzeitig ausgesprochen worden sein. Dadurch können sich bei der Addition der jeweiligen Rubriken unterschiedliche Summen ergeben.

Die vorliegende Statistik beruht auf denjenigen Strafverfahren aus dem Jahr 2014, die dem BLV tatsächlich zur Kenntnis gebracht worden sind.

Ergebnisse

Total gemeldete Strafverfahren

Das Total der gemeldeten Strafverfahren umfasst Verurteilungen, Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüche. Dabei gilt es zu beachten, dass jene Strafverfahren, die ausschliesslich kantonales Recht (meistens das Hundegesetz) oder Normen aus dem Strafgesetzbuch zum Gegenstand haben, nicht in die vorliegende Statistik aufgenommen werden.

	2012	2013	2014
Total gemeldete Strafverfahren	1381	1522	1679

Die Anzahl der gemeldeten Strafverfahren hat 2014 im Vergleich zu 2013 um 157 (d.h. um 10,3%) zugenommen.

Strafverfahren stellen im Bereich des Tierschutzes eine Ergänzung zu den zahlreicheren Verwaltungsverfahren dar.

In den nachfolgenden Tabellen wird die Anzahl der **beschuldigten Personen** nach deren **Geschlecht und Alter** dargestellt.

	2012	2013	2014
Beschuldigte Personen			
<i>Total</i>	1381	1522	1679
<i>weiblich</i>	439	501	539
<i>männlich</i>	929	1006	1134
<i>Geschlecht unbekannt</i>	13	15	6
Alter der beschuldigten Personen			
<i>bis 18</i>	5	11	12
<i>19 – 29</i>	204	247	267
<i>30 – 39</i>	241	207	277
<i>40 – 49</i>	304	344	365
<i>50 – 59</i>	271	336	359
<i>60 – 69</i>	207	200	223
<i>70 – 79</i>	84	90	91
<i>80 – 89</i>	18	25	15
<i>über 90</i>	0	1	0
<i>unbekannt / keine Angabe</i>	47	61	70

Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz

In dieser Darstellung werden die Zahlen der Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) festgehalten. Nebst Verurteilungen gestützt auf Artikel 26 (Tierquälerei) und Artikel 28 (Übrige Widerhandlungen) sind 2014 erstmals auch Urteile gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 (Widerhandlungen im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten; vgl. dazu unten) ergangen.

	2012	2013	2014
Widerhandlungen Art. 26 TSchG	394	403	368
<i>Abs. 1 (vorsätzlich)</i>	276	300	288
<i>Abs. 2 (fahrlässig)</i>	94	76	57
<i>Abs. 1 oder 2 (Verurteilung nur gestützt auf Art. 26, ohne Erwähnung eines Absatzes)</i>	24	27	23

Widerhandlungen Art. 27 Abs. 2 TSchG	-	-	12
---	---	---	-----------

Widerhandlungen Art. 28 TSchG	936	1030	1238
<i>Abs. 1 (vorsätzlich)</i>	461	540	669
<i>Abs. 2 (fahrlässig)</i>	54	85	84
<i>Abs. 3</i>	360	298	304
<i>Abs. 1 oder 2 oder 3 (Verurteilung nur gestützt auf Art. 28, ohne Erwähnung eines Absatzes)</i>	61	107	181

Die Tierquälerei gemäss **Artikel 26 TSchG** umfasst:

- die Misshandlung, die Vernachlässigung, die unnötige Überanstrengung sowie die Missachtung der Würde von Tieren,
- die qualvolle sowie die mutwillige Tötung von Tieren,
- das Veranstalten von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden,
- das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden sowie das in Angst versetzen von Tieren bei der Durchführung von Tierversuchen, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist und
- das Aussetzen oder Zurücklassen eines im Haus oder im Betrieb gehaltenen Tieres, in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

Nach **Artikel 27 Absatz 2 TSchG** macht sich strafbar, wer im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten Bedingungen, Einschränkungen oder Verbote nach Artikel 14 missachtet. Artikel 14 sieht vor, dass der Bundesrat aus Gründen des Tierschutzes die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren oder Tierprodukten an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten kann¹. Zudem verbietet diese Bestimmung die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen und daraus hergestellten Produkten sowie den Handel mit solchen Fellen und Produkten. Die im Jahr 2014 gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 TSchG gefällten Urteilen betrafen hauptsächlich die Einfuhr von coupiereten Hunden und den Kauf bzw. Verkauf von Katzenfellen.

Übrige Widerhandlungen gegen das TSchG gemäss **Artikel 28** begeht, wer:

- die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet;
- Tiere vorschriftswidrig züchtet oder erzeugt;
- vorschriftswidrig gentechnisch veränderte Tiere erzeugt, züchtet, hält, mit ihnen handelt oder

¹ Gestützt auf diese Bestimmung ist ein Einfuhrverbot für coupierete Hunde erlassen worden (Art. 22 Abs. 1 Bst. b TSchV).

- sie verwendet;
- Tiere vorschriftswidrig befördert;
 - vorschriftswidrig Eingriffe am Tier oder Tierversuche vornimmt;
 - Tiere vorschriftswidrig schlachtet;
 - andere durch das Gesetz oder die Verordnung verbotene Handlungen an Tieren vornimmt.

Zudem macht sich nach Artikel 28 Absatz 3 TSchG strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Ausführungsbestimmung, deren Missachtung für strafbar erklärt worden ist, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels gerichtete Verfügung verstößt.

Betroffene Tiergruppen

In der folgenden Übersicht wird dargestellt, in wie vielen Fällen von Verurteilungen eine bestimmte Tiergruppe betroffen war. Bei Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüchen wird die Tierart hingegen nicht erfasst. Ebenfalls nicht erfasst wird die absolute Anzahl der betroffenen Tiere.

	2012	2013	2014
Nutz- und Heimtiere total	1257	1346	1508

Heimtiere	825	859	953
Hunde	637	689	784
Katzen	67	62	68
Meerschweinchen	9	8	6
Vögel	37	26	22
Schlangen	9	9	9
Kaninchen	57	52	47
Fische	9	5	11
Schildkröten ²		8	6

Nutztiere	432	487	555
Schweine	72	60	55
Schafe	69	82	43
Ziegen	28	25	34
Pferde	35	55	89
Esel ²		16	16
Rinder	190	222	295
Geflügel	38	27	23

Tiere, die in freier Wildbahn leben³	67	87	80
Rehe / Hirsche		29	18
Wildfische		40	45
Wildvögel		18	17

Andere Tiere	40	34	43
Keine Angaben betr. Tiergruppe	37	31	43

² Die Tiergruppen *Schildkröten* und *Esel* werden für das Jahr 2013 erstmals separat und nicht über die Kategorie *andere Tiere* ausgewiesen.

³ Tiere, die in freier Wildbahn leben, werden für das Jahr 2013 erstmals durch verschiedene Kategorien ausgewiesen.

Die Hunde waren mit 784 (Vorjahr: 689) Fällen die am meisten betroffene Tiergruppe. Dazu ist zu bemerken, dass bei diesen 784 Fällen 144 mal (d.h. in 18,6% der Fälle) eine Verletzung von Artikel 77 der TSchV geahndet wurde. Artikel 77 TSchV verletzt, wer einen Hund hält oder ausbildet und keine Vorkehrungen trifft, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet.

Ausgesprochene Strafen

In der nachfolgenden Übersicht wird die Anzahl der ausgesprochenen Strafen ausgewiesen.

In denjenigen Fällen, in denen Freiheitsstrafen verhängt wurden, sind nebst Verstössen gegen das Tierschutzgesetz noch weitere Delikte begangen worden. In schätzungsweise 10% der übrigen Fälle wurde gleichzeitig mit der Verurteilung wegen einer Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz die Begehung weiterer Delikte (z.B. Verstoss gegen das Waffen-, Heilmittel- oder Betäubungsmittelgesetz, Widerhandlung gegen die Tierseuchengesetzgebung, Diebstahl, Sachbeschädigung oder Körperverletzung) geahndet, was zu einer Erhöhung des Strafmasses geführt hat.

	2012	2013	2014
Bussen bis CHF 100.-	92	106	91
Bussen von CHF 101.- bis 250.-	273	314	367
Bussen von CHF 251.- bis 500.-	513	527	628
Bussen von CHF 501.- bis 1000.-	192	227	255
Bussen von CHF 1001.- bis 2500.-	99	75	83
Bussen ab CHF 2500.- ⁴			22

Durchschnittliche Bussenhöhe 2014: CHF 515.- (2013: CHF 508.-)

	2012	2013	2014
Geldstrafen	322	373	361
<i>bedingt</i>	282	336	332
<i>unbedingt</i>	40	37	29
Freiheitsstrafen	7	7	8
<i>bedingt</i>	1	2	4
<i>unbedingt</i>	6	5	4
Gemeinnützige Arbeit	15	23	10

Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüche

In der folgenden Tabelle werden die Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie die Freisprüche dargestellt.

Eine Anzeige wird insbesondere dann nicht an die Hand genommen, wenn die Strafanzeige nach Prüfung als offensichtlich grundlos erscheint oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Strafverfolgung nicht gegeben sind.

Ein bereits eröffnetes Verfahren wird eingestellt, wenn kein Anlass zu einer weiteren Strafverfolgung besteht.

	2012	2013	2014
Nichtanhandnahme	44	51	59
Einstellungen	94	145	108
Freisprüche / Aufhebungen	18	12	15

⁴ Bussen über CHF 2500.- werden für das Jahr 2014 erstmals in einer eigenen Kategorie ausgewiesen.

Verteilung der Strafverfahren auf die Kantone

Die nachfolgende Übersicht weist das Total der gemeldeten Entscheide aus. Das Total der gemeldeten Entscheide wird zusätzlich aufgeschlüsselt in die verschiedenen Entscheidkategorien.

Kanton	Total der Entscheide	Nichtanhandnahme	Einstellungen	Freisprüche/ Aufhebungen	Verurteilungen
AG	103	1	9	1	92
AI	8	0	1	0	7
AR	19	2	3	2	12
BE	215	9	2	1	203
BL	25	2	10	0	13
BS	42	0	1	3	38
FR	53	1	1	0	51
GE	7	1	0	0	6
GL	15	0	1	1	13
GR	55	1	9	0	45
JU	12	0	0	0	12
LU	62	0	1	0	61
NE	73	0	0	0	73
NW	6	0	0	0	6
OW	18	1	1	0	16
SG	229	16	37	2	174
SH	20	0	0	0	20
SO	61	2	4	1	54
SZ	34	3	2	0	29
TG	45	0	1	1	43
TI	56	0	1	2	53
UR	9	0	0	0	9
VD	159	3	0	0	156
VS	18	3	0	0	15
ZG	16	3	4	1	8
ZH	319	11	20	0	288
Total	1679	59	108	15	1497

Gesamtschweizerisch kam es in 89,1% (2013: in 86,3%) der gemeldeten Strafverfahren zu einer Verurteilung.